Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 25. Juli 1963

2922. Baulinien (Genehmigung). Am 25. März 1963 ersuchte der Gemeinderat Affoltern am Albis um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Februar 1963 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Wolhusenstrasse III. Kl., auf dem Teilstück von der Zürcherstrasse Hauptverkehrsstrasse S bis zur projektierten Chilenfeldstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Affoltern vom 20. März 1963 sind gegen den am 19. Februar 1963 im kantonalem Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Wolhusenstrasse verbindet die Zürcherstrasse Hauptverkehrsstrasse S, I. Kl. Nr. 1 a, mit der Mühlebergstrasse I. Kl. Nr. 3. Gegenstand der Vorlage bildet das zirka 150 m lange unterste Teilstück, das wegen des starken Gefälles für den Fahrverkehr gesperrt ist. Aus diesem Grunde kann der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand in diesem Teilstück als angemessen betrachtet werden. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4623 vom 23. Dezember 1958 genehmigten Baulinien im anschliessenden, oberen Teilstück an. Diese sind bei der Kreuzung mit der projektierten Chilenfeldstrasse aufgehoben und den projektierten Baulinien dieser Strasse angepasst. Ebenfalls sind die Baulinien bei der Einmündung in die Hauptverkehrsstrasse S an die projektierten Baulinien dieser Strasse angepasst.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Affoltern a. A. vom 13. Februar 1963 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Wolhusenstrasse III. Klasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Affoltern a. A. wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern a. A., unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Affoltern sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Juli 1963.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: